

federführendes Amt:	Jugendamt
Antragssteller:	
Datum:	01.10.2015

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	02.11.2015	
Jugendhilfeausschuss	12.11.2015	
Kreisausschuss	18.11.2015	
Kreistag	02.12.2015	

**Betreff:****Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die geänderte „Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII“ vom 01.01.2012 mit Wirkung ab 01.01.2016.

**Sachdarstellung:**

Mit dieser Beschlussvorlage wird vorgeschlagen, die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII ab 01.01.2016 in vielen Teilen neu zu regeln bzw. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Richtlinie bezieht sich ausschließlich auf die Gewährung einmaliger und laufender Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses (stationäre Heimerziehung, Vollzeitpflege u.a.). Sofern dies der Fall ist, ist der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sicherzustellen. Die ambulanten Hilfen (Hilfen im Elternhaus bzw. in den Familien) sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Die hier vorliegende Richtlinie regelt im Wesentlichen die Gewährung einmaliger und laufender Leistungen an junge Menschen, welche sich in stationärer Unterbringung außerhalb des Elternhauses befinden. Hierbei dienen die laufenden Leistungen dazu den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf zu decken. Daneben sind einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der jungen Menschen, wie z.B. Einschulungsbeihilfen und Zuschüsse für Schulfahrten.

Zur finanziellen Absicherung solcher Anlässe entwickeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel Richtlinien, in welchen die Gewährung und die Übernahme der verschiedenen Beihilfen und Kosten geregelt sind – wie hier vorliegend.

Im Zentrum der Überarbeitung der Richtlinie vom 01.01.2012 stand, dass weiter der Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt wird, welche außerhalb ihres Elternhauses untergebracht wurden. Als Grundlage hierfür dienten die Sozialgesetzbücher (SGB) II und XII sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach dem SGB II und XII.

Ebenso fand eine Anpassung einiger wirtschaftlicher Leistungen statt, welche teilweise seit über 10 Jahren nicht verändert wurden. Hierunter zählen beispielsweise die Einschulungsbeihilfe und Babyerstbekleidung.

Im Ergebnis der Überarbeitung der jetzigen Richtlinie wurden zudem redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxisanwendung der Richtlinie ergeben haben.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine fallgenaue Planung zur Errechnung der finanziellen Auswirkungen durch die Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII ist nicht möglich, da nicht planbar ist, welche jungen Menschen in 2016 Anträge für Beihilfen – wie beispielsweise Schulfahrten, welche vielfach nicht jährlich stattfinden – stellen. Daher wird, anhand von Erfahrungen, in 2016 im Haushaltsplanentwurf von einem geschätzter Mehraufwand von 20.000 € bis 25.000 € durch die Änderungen der Richtlinie ausgegangen.

#### **Stellungnahme der Kämmerei:**

Der geschätzte Mehrbedarf ist in den Haushaltsplanentwurf 2016 ff aufzunehmen. Dabei muss es bei den entsprechenden Produktkonten nicht zwingend zu einer Erhöhung der Ansätze kommen, da bei der Veranschlagung des Mittelbedarfs die Erfüllung der Vorjahre berücksichtigt wird. Bei den für das Haushaltsjahr 2015 geplanten Mitteln für Beihilfen in der Heimerziehung zeichnet sich nach der 1. V- Ist Einschätzung z. B. eine Untererfüllung ab.

Gez. Wellmer

.....  
Landrat / Dezernent

#### **Anlagen:**

Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII  
(als Endfassung und mit nachvollziehbaren Änderungen)